

# RS Vwgh 2013/1/24 2012/16/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2013

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs2

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/15/0090 B 12. September 2002 RS 1 (hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde nach § 26 Abs. 2 VwGG ist, dass der angefochtene Bescheid überhaupt erlassen, also einer Partei zugestellt oder verkündet worden ist. Dies ist aber nur bei einem im Mehrparteienverfahren erlassenen Bescheid denkbar, und zwar dann, wenn einer Partei der Bescheid weder zugestellt noch verkündet worden ist, sie aber von der Erlassung desselben und von seinem wesentlichen Inhalt durch eine andere Partei Kenntnis erlangt hat (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3. Auflage, Seite 34).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012160011.X01

## Im RIS seit

18.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)